

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Klaus P [REDACTED],
Ain H [REDACTED], A [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
- Wiedergutmachung -, H [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Winter und Dr. Kreft

am 6. Oktober 1988
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 13. November 1987
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof bisher nicht ent-
schieden, wie der Unterschiedsbetrag zwischen Arbeitseinkom-
men und vorzeitig gewährter Invalidenrente, den das Institut
für National-Versicherung in Israel zahlt, bei der Bemessung
des Hundertsatzes einer Gesundheitsschadensrente nach § 31
Abs. 4 BEG, § 15 der 2. DV-BEG rechtlich einzuordnen ist.
Hierbei handelt es sich aber um einen Einzelfall, der
rechtsgrundsätzliche Bedeutung nicht hat.

Land- und Berufungsgericht haben rechtlich zutreffend die Auffassung vertreten, daß die Rentenleistung als sonstiger Versorgungsbezug i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. DV-BEG anzusehen ist. Soweit die Tatrichter dabei israelisches Recht zugrundegelegt haben, kann ihre Entscheidung durch das Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden (§ 209 Abs. 1 BEG, § 549 Abs. 1 ZPO). Im übrigen entspricht die Auslegung des Begriffs der sonstigen Versorgungsbezüge i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. DV-BEG der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Versorgungsbezüge sind alle Bezüge aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die allein oder in Verbindung mit anderen Einkünften der Versorgung des Empfängers zu dienen bestimmt sind (RzW 1976, 159 Nr. 51; Beschl. v. 18. Oktober 1984 - IX ZB 49/84). Bei dem Betrag handelte es sich um keinen Verdienst für eine unmittelbar und gegenwärtig geleistete Arbeit. Er ist kein Lohnersatz; Grund und Höhe bestimmen sich nach der an sich zustehenden Invalidenrente, auf die der Arbeitsverdienst anzurechnen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob dem Kläger noch eine Erwerbstätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 4 der 2. DV-BEG zumutbar war.

Merz

Henkel